

BGer 5C.135/2004 vom 30. September 2004

Bundesgericht, 2004-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.135_2004

FR: TF 5C.135/2004 du 30 septembre 2004

IT: TF 5C.135/2004 del 30 settembre 2004

Regeste

Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Kläger behaupten vorab ein offensichtliches Versehen im Zusammenhang mit der Feststellung des Appellationsgerichts, die Skulptur sei vor langer Zeit im Auftrag von Z._____ nach A._____ zur Beklagten transportiert worden. Sie berufen sich dabei auf verschiedene Aktenstellen ihrer erstinstanzlichen Rechtsschriften. Explizit bestritten haben sie vor zweiter Instanz jedoch einzig, dass die Beklagte die Skulptur im Jahr 1977 oder später zu Eigentum erworben bzw. sie 1977 oder irgendwann zu Lebzeiten von Z._____ in Eigenbesitz genommen und sie je gutgläubig und unangefochten besessen oder ersessen habe (Appellationsantwort, Rz. 47). Vor Appellationsgericht hatte sich die Beklagte nämlich auf ihren rechtmässigen Besitz und darauf berufen, dass dieser seitens der Kläger nicht bestritten sei. Das Werk sei "anfangs November 1977 zumindest in den Besitz (wenn nicht gar das Eigentum) der Beklagten übergegangen" und "im Jahre 1977 (und auch vorher) [habe] Z._____ das Sagen [gehabt]" (Appellationsbegründung, Ziff. 14). Vor diesem Hintergrund liegt kein offensichtliches Versehen im Sinn von Art. 63 Abs. 2 OG vor, wenn das Appellationsgericht davon ausgegangen ist, dass die Skulptur vor langer Zeit im Auftrag von Z._____ nach A._____ zur Beklagten transportiert wurde. Ein solches würde im Übrigen voraussetzen, dass die Vorinstanz eine bestimmte Aktenstelle übersehen oder nicht in ihrer wahren Gestalt, insbesondere nicht in ihrem wirklichen Wortlaut wahrgenommen hat (BGE 109 II 159 E. 2b S. 162; 115 II 399 E. 2a). Das Übersehen oder Verkennen einer Aktenstelle müsste sich als blanker Irrtum, als eine in Wirklichkeit nicht gewollte Feststellung erweisen (vgl. Münch, in: Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl., Basel 1998, N. 4.66). Ein Versehen, und erst recht ein offensichtliches, ist daher nicht schon dadurch belegt, dass sich das Aktenstück bei der Beweiswürdigung nicht oder nicht vollständig erwähnt findet, sondern es muss klar sein, dass es bei der Bildung der richterlichen Überzeugung auch implizite nicht oder nicht insgesamt einbezogen worden ist (BGE 120 II 76 , nicht publ. E. 2.; BGE 129 III 588 , nicht publ. E. 3.1).

E. 2

Die Kläger werfen dem Appellationsgericht weiter vor, verschiedene Vorbringen mit Schweigen übergangen zu haben, so namentlich den Umstand, dass die Skulptur als bei der U._____ AG eingelagert inventarisiert gewesen sei, dass die Beklagte bei der Inventarisierung nicht kooperiert habe und deswegen verurteilt worden sei, was dann zum Auffinden von Manquants geführt habe, dass die Kläger auf die Auskünfte von V._____ hätten abstellen müssen, dass die Werkkarte für die Skulptur im Nachhinein angefertigt

worden sei, dass die Beklagte die Skulptur erst im Jahr 1997 und zudem mit widersprüchlichen Herkunftsangaben zuhanden des offiziellen Werkverzeichnisses gemeldet habe und dass der Kläger 1 die Skulptur in den Räumlichkeiten der Galerie in A. _____ nie gesehen habe. Soweit die Kläger diesbezüglich eine Verletzung von Art. 8 ZGB behaupten, verkennen sie die Tragweite des daraus fliessenden Anspruchs auf Beweisführung: Als Korrelat zur Beweislast gibt Art. 8 ZGB der beweisbelasteten Partei das Recht, zum ihr obliegenden Beweis zugelassen zu werden. Als Verletzung dieses Beweisführungsanspruchs kann mit Berufung gerügt werden, die Vorinstanz habe eine Behauptung für unbewiesen erklärt, ohne die Beweisanträge der beweisbelasteten Partei zu berücksichtigen (Münch, a.a.O., N. 4.62; vgl. auch Messmer/Imboden, Die eidgenössischen Rechtsmittel in Zivilsachen, Zürich 1992, S. 142 f.). Dass sie entsprechende Beweisanträge gestellt hätten und diese nicht abgenommen worden wären, machen die Kläger nicht geltend, weshalb ihr Vorbringen ins Leere stösst. Unbegründet ist sodann die Rüge, der rechtserhebliche Sachverhalt sei nicht richtig bzw. unvollständig festgestellt worden, verweisen doch die Kläger ausschliesslich auf ihre erstinstanzlichen Eingaben, ohne darzutun, inwiefern sie an diesen Tatsachenbehauptungen vor Appellationsgericht in prozesskonformer Weise festgehalten haben. Einzig im Zusammenhang mit dem Vorbringen, bei der Übertragung von Kunstgegenständen an die Tochtergesellschaften seien Papiere ausgestellt worden (Rz. 62), verweisen die Kläger auf ihre Eingabe an das Appellationsgericht (Appellationsantwort, Rz. 51). Diesbezüglich wäre eine Sachverhaltsergänzung grundsätzlich möglich (Art. 64 Abs. 2 OG); indes haben beide Auskunftspersonen übereinstimmend ausgesagt, dass bei der Übergabe an die Galerie in A. _____ nicht immer Dokumente bzw. Zertifikate ausgestellt wurden.

E. 3

Die Kläger machen schliesslich eine Verletzung von Art. 930 ZGB geltend. Ihre diesbezüglichen Vorbringen erschöpfen sich jedoch in tatsächlichen Vorbringen, womit keine Verletzung von Bundesrecht dargetan werden kann; darauf ist nicht einzutreten (Art. 55 Abs. 1 lit. c und Art. 63 Abs. 2 OG). Die Kläger müssten mit rechtlichen Ausführungen darlegen, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen zur Frage der Heimlichkeit und Zweideutigkeit des Besitzes Bundesrecht verletzen. Dies geschieht nicht einmal ansatzweise. Insbesondere setzen sich die Kläger auch mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Bedeutung der wirtschaftlichen Verflechtung zwischen Z. _____ sowie Mutter- und Tochtergalerie nicht in der erforderlichen Weise auseinander, sondern ergehen sich in pauschaler Kritik, die auf unzulässig ergänzten Sachverhaltselementen beruht. Ebenso wenig sind schliesslich die allgemeinen Bemerkungen, dass Werke aus Privatsammlungen oft im Sinne von Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung gestellt würden, dass es Z. _____ um die Verschiebung von einem Schaufenster zum andern gegangen sei und dass zwischen einer Mutter- und einer Tochtergalerie kein eigentlicher Handel statfinde, geeignet, eine Verletzung von Art. 930 ZGB darzutun. Vielmehr hat das Appellationsgericht zutreffend erwogen, dass die Übergabe eines beweglichen Gegenstandes gerade bei wirtschaftlich eng verbundenen Personen in der Regel zur Eigentumsübertragung erfolge, da es für den wirtschaftlichen Eigentümer nicht wesentlich sei, ob das Eigentum bei ihm selbst oder bei der von ihm beherrschten Gesellschaft liege.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Somit ist die Gerichtsgebühr unter solidarischer Haftbarkeit den Klägern

aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 7 OG). Da keine Berufungsantwort eingeholt wurde, ist der Gegenpartei kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.